

Jugendordnung

Ordnung der **Turnerjugend** im Turngau Schwarzwald

Im Rahmen der Satzung des Turngauess Schwarzwald gibt sich die Turnerjugend **folgende** Ordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller ~~Jugendlichen und Kinder~~ **Kinder und Jugendlichen** im Turngau Schwarzwald und ihrer gewählten Vertreter.

Sie ist Mitglied der **Schwäbischen und damit auch der Deutschen Turnerjugend sowie** der Württembergischen Sportjugend.

§2 Grundsätze

2.1 die Turnerjugend **bietet** ihren ~~Jugendlichen und Kindern~~ **Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit**, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln.

2.2 sie erstrebt **die Entwicklung zu selbständigen Persönlichkeiten**, die sich ihrer Verantwortung gegenüber **ihren** Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst **sind** und danach **handeln**.

~~2.3 sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte~~

2.3 sie fordert von ihren Mitgliedern **aktiv für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einzutreten, ökologisch-wirtschaftliche Entwicklungen zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben mit allen Nationen vorzuleben.**

2.4 sie ist parteipolitisch neutral und übt religiöse, weltanschauliche und rassistische Toleranz **und fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte**

2.5 sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen **Gesellschaftsordnung**

2.6 Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, wie es geschichtlich gewachsen ist. Die **Turngaujugend Turnerjugend** beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung des Turnens.

§3 Aufgaben

3.1 **die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert**

3.2 sie fördert das Streben nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung, sofern die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung im Dienste der Erziehungsaufgabe

3.3 sie bemüht sich um zeitgerechte Formen für eine jugendgemäße Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft **und** legt Wert auf aktive Jugendgruppen

3.4 ~~sie sieht es als eine ihrer Aufgaben, die Kultur des eigenen Volkes zu fördern und durch eigene Initiativen zu bereichern.~~

3.4 Die Fähigkeit zu Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu erziehen.

3.5 durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.

3.6. sie arbeitet bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden zusammen

§4 Organisation

4.1 die Turnerjugend führt **und verwaltet** sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngaues

4.2. die Ordnung der Turnerjugend gilt im Grundsatz für die Vereine im Turngau

§5 Gremien

5.1. der **Jugendturntag**

~~5.2 der Gaujugendausschuss~~

~~5.3. der Turnausschuss Kinder~~

~~5.4 der Turnausschuss Jugend~~

~~5.5. der Arbeitskreis allgemeine Jugendarbeit~~

~~5.2. der Turnausschuss Kinder und Jugend~~

§6 Jugendturntag

6.1. der **Jugendturntag** ist das oberste beschließende **Gremium**

6.2. dem **Jugendturntag** gehören stimmberechtigt an:

~~1. die Mitglieder des Jugendausschusses, der Turnausschüsse Kinder und Jugend, sowie des Arbeitskreises allgemeine Jugendarbeit~~

Die Mitglieder des Turnausschusses Kinder und Jugend

2. **die Delegierten** der Vereine des Turngaues Schwarzwald

Die Hälfte der **Delegierten** sollte unter **25 30** Jahren (**alt?**) sein. Stimmberechtigt beim **Jugendturntag** sind Jugendliche, die im Wahljahr mindestens 14 Jahre alt werden und die im Kinder- und Jugendbereich tätigen Mitarbeiter der Vereine.
Wählbar ist wer im Wahljahr mindestens 16 Jahre alt wird

6.3 dem **Jugendturntag** obliegt es

1. den Bericht des ~~Gaujugendausschusses-Kinder- und Jugendausschusses~~ entgegenzunehmen und diesen zu entlasten

2. die Mitglieder des **Gaujugendausschusses, der Turnausschüsse Kinder und Jugend, des Arbeitskreises allg. Jugendarbeit Turnausschusses Kinder und Jugend** sowie die **Delegierten** zum Schwäbischen Jugendturntag zu wählen. Die Zahl der **Delegierten** zum Schwäbischen Jugendturntag wird durch die Jugendordnung der Schwäbischen Turnerjugend geregelt.

3. die Richtlinien für die Arbeit der Turnerjugend festzulegen

4. die Jugendordnung zu ändern

5. über Anträge zu beschließen

6. vom Jugendturntag ein Protokoll zu erstellen ~~und an den Turngau Schwarzwald weiterzugeben~~ **und dieses an die Vorstandschaft des Turngaues weiter zu leiten**

6.4. der **Jugendturntag** tritt in der Regel alle zwei Jahre unter der Leitung des/der Vorsitzenden der Turnerjugend oder eines dazu bestimmten Mitgliedes des **Jugendausschusses Turnausschusses Kinder und Jugend** zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahme ~~§9~~ §8
Ort, Zeit und Tagesordnung gibt der **Jugendausschuss Turnausschuss Kinder und Jugend über die Geschäftsstelle** mindestens **vier** Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt.

6.5. ein außerordentlicher **Jugendturntag** kann nach Bedarf durch den **Jugendausschuss Turnausschuss Kinder und Jugend** einberufen werden.

6.6 sofern diese Jugendordnung nicht anderes vorschreibt, gilt zum **Jugendturntag** die Geschäftsordnung zum Schwäbischen Jugendturntag.

6.7 die Teilnahme am **Jugendturntag** durch mindestens einen Delegierten ist für jeden Mitgliedsverein Pflicht.

Mitgliedsvereine, die zu einem **Jugendturntag** keinen Delegierten entsenden, werden im darauf folgenden Jahr von der Teilnahme an allen Turngauveranstaltungen ausgeschlossen.

Der Ausschluss entfällt rückwirkend, wenn der betroffene Verein spätestens vier Wochen nach dem **Jugendturntag** an den Turngau ein Bußgeld in Höhe von 150,00€ bezahlt.

§7 **Turnausschuss Kinder und Jugend** (~~vormals Jugendausschuss~~)

7.1. Der **Turnausschuss Kinder und Jugend** ist im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des **Jugendturntages** ausführendes und beschließendes **Gremium**

7.2. den **Jugendausschuss Turnausschuss Kinder und Jugend** bilden: der/die

1. Vorsitzende der Turnerjugend
2. Turnwart/in Kinder **und Jugend**
3. ~~Fachwart/in für den Elementarbereich~~ Turnwart/in Vorschule, Eltern-Kind
4. Referent/in Öffentlichkeitsarbeit
5. Schriftführer/in
6. **Beisitzer aus jeder im Turngau ausgeführten Sportart**
7. **Mitarbeiter ohne Bereichszuweisung**

7.3 Beisitzer für die Fach- und Turnausschüsse werden nur dann besetzt, wenn sich ein entsprechender Fach- oder Turnausschuss gebildet hat und/oder sich aus der fachlichen Arbeit der Vereine ein Bedarf ergibt

7.4 die **Mitglieder 1-5, die Beisitzer der Sportarten sowie die Mitarbeiter ohne Bereichszuweisung** werden vom **Jugendturntag** auf zwei Jahre gewählt.

Der/die Lehrwart/in ist Mitglied des Jugendausschusses kraft Amtes

Die Mitglieder 1-2 werden durch den **dem Jugendturntag folgenden** Gaurturntag bestätigt.

7.5. sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet eines der Ausschussmitglieder zwischenzeitlich aus, so beauftragt der Turnausschuss Kinder und Jugend einen anderen mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten Jugendturntag.

7.6 der/die Vorsitzende der Turnerjugend vertritt den **Jugendausschuss Turnausschuss Kinder und Jugend** nach außen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Für **den/die Turnwart/in Kinder und Jugend** gilt dies im jeweiligen Bereich.

Der Jugendausschuss erledigt alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte

7.7. für Sonderaufgaben kann der **Jugendausschuss Turnausschuss Kinder und Jugend** Arbeitskreise auf Zeit bilden.

7.8 sollte es in einer Wahlperiode nicht möglich sein, eine Turnerjugend zu bilden, obliegt die Leitung der Vorstandschaft des Turngaues Schwarzwald

§8 Turnausschüsse und Arbeitskreise

Durch die Neugliederung kann dieser Paragraph gestrichen werden

~~8.1 Turnausschuss Kinder~~

~~8.2 Turnausschuss Jugend~~

~~8.3 Arbeitskreis allgemeine Jugendarbeit~~

§9 künftig §8 Änderung der Jugendordnung

Nur der **Jugendturntag** kann die Jugendordnung ändern. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zugelassen.

Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind im Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Änderungen hierzu sind bis zwei **Tage Wochen** vor dem **Jugendturntag der Geschäftsstelle** schriftlich einzureichen (**per Post, E-Mail**).

Angenommen durch den Jugendturntag

Oberndorf, 20. Oktober 1990

Geändert durch den Jugendturntag

Waldmössingen, 16. Oktober 1993

Geändert durch den Jugendturntag

Seitingen-Oberflacht, 22. Oktober 1994

Geändert durch den Jugendturntag

Fridingen, 25. November 2006

Vorschlag:

Geändert durch den Jugendturntag

Locherhof 8. Oktober 2022